

1. Informationen zur Vergabe im Bieterverfahren

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Gebote von Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Es werden nur die Angebote berücksichtigt, die innerhalb der festgelegten Frist bei der Gemeinde eingehen. Eine Person bzw. Familie darf/dürfen maximal eines der beiden Grundstücke erwerben. Pro Grundstück kann ein Gebot abgegeben werden.

Das Mindestgebot liegt jeweils bei 480 €/m² (gem. Bodenrichtwert 2023 des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland). Die Gebote müssen pro Platz in **Euro pro Quadratmeter** angegeben werden. Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist geöffnet und anschließend ausgewertet. Zuschlag für den jeweiligen Platz erhält grundsätzlich der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben und der Gemeinderat die Zustimmung erteilt hat. Hat ein Bieter für beide Baugrundstücke das Höchstgebot abgegeben, so kann er nun einen Grundstück erhalten. Bei gleichem Gebot entscheidet grundsätzlich das Los; anschließend werden die Bieter informiert. Der Kaufvertrag wird innerhalb von sechs Wochen nach Zuschlag abgeschlossen.

Abgabe eines Angebots und Dokumente

Die Gebote können per Post oder Einwurf in den Briefkasten des Rathauses zu Händen von Herrn Bürgermeister Thomas Breig abgegeben werden. In dem formlosen Anschreiben muss klar erkennbar sein, wer sich auf welches Baugrundstück zu welchem Preis je qm bewerben möchte. Bitte nutzen Sie hierfür das am Ende des Textes angehängte Formblatt. Zusätzlich ist eine eigenhändige Unterschrift notwendig.

Auf dem Briefumschlag muss der Text „Bieterverfahren“ genannt sein.

Frist zur Abgabe eines Angebots

Der Beginn der Abgabefrist eines Gebotes beginnt mit der Veröffentlichung der Information im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Frist für die Abgabe eines Angebots endet am Montag, 21.07.2025 um 08:00 Uhr. Ein Eingangsvermerk wird von Seiten der Gemeinde erstellt. Bitte beachten: Dies ist eine Ausschlussfrist, d. h. Gebote, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Bürgermeisteramt), können nicht berücksichtigt werden.

Die Bebauungspläne der Baugebiete „Breiel II“ und „Zwischendörfer West“ können Sie online auf der Webseite der Gemeinde Ehrenkirchen (www.ehrenkirchen.de) unter dem Punkt: „Bauen & Infrastruktur -> Bebauungspläne einsehen. Die in dem Bebauungsplan geltenden Bauvorschriften sind zu beachten.

Sollten Sie Fragen zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden: Gemeindeverwaltung Ehrenkirchen, Ansprechpartner: Felix Danner, Telefon: 07633 804-34, E-Mail: felix.danner@ehrenkirchen.de

2. Voraussetzungen und Bedingungen

2.1 Zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigte Personen

Beim Bieterverfahren können ausschließlich Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der/die Bieter können Einzelpersonen oder Familien/Paare sein.
- Der/die Bieter müssen die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Der/die Bieter dürfen ausschließlich Personen sein, die in das geplante Bauvorhaben einziehen werden (Eigennutzung). Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, beispielsweise ein

Wohngebäude mit Einliegerwohnung, muss mind. die Hauptwohnung mit Erstwohnsitz von den Erwerbern bewohnt werden.

- Der/die Bieter müssen bei Zuteilung eines Baugrundstückes die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Der/die Bieter müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe volljährig und geschäftsfähig sein.
- Eine Person darf maximal ein Angebot (mit bis zu zwei Geboten, d. h. ein Gebot je Grundstück) abgeben. Jeder Bieter kann maximal ein Grundstück erwerben.
- **Der/die Bieter müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ehrenkirchen gemeldet sein.**

2.2 Weitere Bedingungen und Regelungen

a) Bauverpflichtung

Eine Bebauung der Grundstücke ist ausschließlich entsprechend den Vorgaben der Bebauungspläne „Breiel II“ & „Zwischendörfer West“ möglich. Das Bauvorhaben muss innerhalb von 4 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages realisiert werden können, d. h. Rohbau mit Dachziegeleindeckung. Bei einem Verstoß gegen die Bauverpflichtung hat die Gemeinde Ehrenkirchen die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht geltend zu machen.

b) Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Die Bieter müssen das Grundstück zum Zweck der wohnrechtlichen Eigennutzung (Hauptwohnung) mit zu begründendem Erstwohnsitz in der Gemeinde Ehrenkirchen erwerben. Die Bieter bzw. Erwerber verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger das Wohngebäude für die Dauer von mindestens 6 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eigenbezugs, mindestens der Hauptwohnung nach, selbst zu bewohnen. Die Bieter bzw. Erwerber verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger zudem das Grundstück innerhalb von 6 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern. Darunter fallen auch Verpflichtungsgeschäfte wie Tausch und Schenkung. Bei einem Verstoß gegen die Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung hat die Gemeinde Ehrenkirchen die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht geltend zu machen.

c) Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Bietern bzw. Erwerbern finanziert werden kann.

d) Richtigkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bieter gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss mit der Abgabe eines Angebots bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bieterverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

e) Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes.

gez.

Thomas Breig
Bürgermeister